Ulrike Lembke

Ein antidiskriminierungsrechtlicher Ansatz für Maßnahmen gegen Cyber Harassment

1. Das Phänomen Cyber Harassment

Der virtuelle Raum hat unserem Leben buchstäblich eine Dimension hinzugefügt. Dies hat Einfluss auf soziale Interaktionen, berufliche Tätigkeiten und politische Willensbildung.[1] Es entstehen völlig neue Möglichkeiten der Kommunikation sowie der Erhebung, Sammlung und Verbreitung von Informationen, aber auch neue Gefahrenlagen. Sowohl der Schutz geistigen Eigentums als auch der Datenschutz werden inzwischen durchaus rechtlich abgebildet. Doch erst seit kurzem wird auch über Gefährdungen durch rassistische[2] und geschlechtsspezifische Gewalt und Hassrede im Netz diskutiert.[3] Geflüchtete und Personen, die sich für ihre Belange einsetzen, religiöse Minderheiten, Frauen und LGBTI*-Personen erleben die Schattenseiten des Netzes in Form von brachialen Attacken auf ihre Meinungsfreiheit, Persönlichkeitsrechte, Ehre und Integrität.

1.1 Erscheinungsformen und spezifisches Verletzungspotential

Im Folgenden werde ich den Begriff Cyber Harassment verwenden. Der verbreitete Begriff des Cyber Mobbing knüpft zwar an arbeitsrechtliche Diskussionen an, weist aber nicht auf die spezifischen rassistischen und sexistischen Ausprägungen. Dagegen lässt sich mit dem Begriff des Cyber Harassment an Konzeptionen des europäischen und deutschen Antidiskriminierungsrechts anknüpfen, worauf ich zurückkommen werde. Cyber Harassment kann an verschiedenen Orten wie auf Videoplattformen, Homepages, Kommentarfunktionen, Weblogs, Foren, Newsgroups, Social Communities, Chats, Instant Messengers oder per Mail stattfinden. Typische Verhaltensweisen sind Beleidigung, Bedrohung, Belästigung, Verleumdung, Outing durch Veröffentlichung privater Daten,

1 In der Gruppe der Unter-29jährigen können sich 46% ein Leben ohne soziale Netzwerke nicht mehr vorstellen, bei den Unter-49jährigen sind es immerhin 27%, siehe *Jens Günther*, Unternehmensschädliche Äußerungen von Arbeitnehmern in sozialen Medien, ArbR Aktuell 2013, 223 (223).

2 Zur exponentiellen Zunahme neonazistischer und rassistischer Websites *James Banks*, European Regulation of Cross-Border Hate Speech in Cyberspace: The Limits of Legislation, European Journal of Crime, Criminal Law, and Criminal Justice 19 (2011), 1 (3 f.).

3 *Amadeu Antonio Stiftung (Hrsg.)*, „Geh sterben!" Umgang mit Hate Speech und Kommentaren im Internet, 2015; *Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen (Hrsg.)*, Dann geh' doch nicht ins Internet?! Gewalt gegen Frauen im Netz, Dokumentation der Netzwerktagung, März 2015.

DOI: 10.5771/0023-4834-2016-3-385

https://doi.org/10.5771/0023-4834-2016-3-385
Generiert durch IP '31.145.16.12', am 19.05.2025, 13:48:08.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Vortäuschen fremder Identität, Stalking und Datendiebstahl.[4] Als wesentlich hinzuzufügen ist noch das Verbreiten intimen Bildmaterials, insbesondere sog. Revenge Porn.

Die besondere Problematik von Cyber Harassment ergibt sich gerade auch aus dem Medium. Im Internet können Informationen innerhalb kürzester Zeit tausendfach geteilt und kopiert werden, Seiten werden gespiegelt, und das Netz vergisst grundsätzlich nichts.[5] Die Entkörperlichung und Entkontextualisierung von Kommunikation im Internet führt zu einer Lösung von sozialen Normen.[6] Nutzer*innen wetteifern darum, wer die verletzendsten Posts schreiben kann; blitzschnell können Cyber Mobs entstehen; und manche Beteiligte realisieren kaum, welche Folgen ihr Verhalten haben kann. Zugleich findet Cyber Harassment auch in organisierter Form statt. Der Cyber Mob setzt Informationskaskaden in Gang, verändert Suchergebnisse, unterdrückt jede Unterstützung für das Opfer, schreibt Arbeitgeber*innen oder Behörden an und verbreitet verletzendes Bildmaterial.[7] Und gerade für Hasskommentare gilt zudem: Die Masse macht's. Als Jess Philipps, eine Kollegin der ermordeten Abgeordneten Jo Cox, ihre Kampagne „Reclaim the Internet"[8] startete, erhielt sie 600 Vergewaltigungsandrohungen in einer Nacht.[9]

1.2 Typische Gefährdungslagen und Folgen von Cyber Harassment

Cyber Harassment kann zunächst beschrieben werden als spezifisches Verhalten in der digitalen Öffentlichkeit, welches spontan und meist[10] mobartig entsteht, dann aber sehr lange andauern kann. Doch gewiss nicht jeder Cyber Mob bildet sich spontan. Vielmehr wird Cyber Harassment auch als gezielte Strategie eingesetzt zur Eliminierung von Meinungen (bspw. Feminismus), Unterbindung von Handlungen (etwa Unterstützung von Flüchtlingen) und Vertreibung missliebiger Personen aus der digitalen Öffentlichkeit (bspw. Wissenschaftler*innen im Bereich Gender Studies oder Sexualpädagogik; Antirassismus-Initiativen). Indirekt, aber erheblich von Cyber Harassment betroffen sind Community Manager, welchen die Prüfung und Sperrung oder Löschung von Hasskommentaren obliegt, die hierfür gelesen werden müssen.

Entgegen verbreiteter Ansicht können sich Betroffene dem Cyber Harassment nicht entziehen, indem sie den Computer ausschalten oder vom Netz trennen. Das Harass-

4 Grundlegend *Nancy E. Willard*, Cyberbullying and cyberthreats: responding to the challenge of online social aggression, threats, and distress, 2007.

5 Grundlegend EGMR vom 16.6.2015, Nr. 64569/09 (Delfi), para 110: „*Defamatory and other types of clearly unlawful speech, including hate speech and speech inciting violence, can be disseminated like never before, worldwide, in a matter of seconds, and sometimes remain persistently available online.*"; vgl. auch *Andreas Glaser*, Grundrechtlicher Schutz der Ehre im Internetzeitalter, NVwZ 2012, 1432 (1432).

6 Dazu *Sabina Misoch*, Online-Kommunikation, 2006.

7 Ausführlich *Danielle Keats Citron*, Hate Crimes in Cyberspace, 2014.

8 Siehe http://www.reclaimtheinternet.com/.

9 See Independent of 31 May 2016, http://www.independent.co.uk/news/people/labour-mp-jess-phillips-receives-600-rape-threats-in-one-night-a7058041.html. Beispiele rassistischer und sexistischer Hassrede finden sich auch in: *Amadeu Antonio Stiftung* (Fn. 3).

10 Einzeltäter sind primär vorzufinden, wenn es sich um eine Fortsetzung von Partnergewalt bzw. Gewalt in sozialen Nahbeziehungen mit kommunikationstechnischen Mitteln der neuen Medien handelt, also die Betroffenen schon zuvor Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt waren. Auch hier sind rechtliche Änderungen wie entsprechende Anpassungen des GewSchG und von § 238 StGB gefordert, die im Folgenden aber nicht im Fokus stehen werden.

https://doi.org/10.5771/0023-4834-2016-3-385
Generiert durch IP '31.145.16.12', am 19.05.2025, 13:48:08.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

ment läuft dauerhaft 24/7, das soziale Umfeld und ungezählte Unbekannte werden permanent mit neuen Verleumdungen konfrontiert, Bedrohungen und Identitätsvortäuschungen haben gravierende Konsequenzen in der nicht-virtuellen Welt.[11] Cyber Harassment kann sich über Tage, Wochen, aber auch mehrere Jahre erstrecken. Gezielte Cyber Mobs lassen sich von Umzug, Berufswechsel oder gar der Annahme einer neuen Identität kaum beeindrucken. Das Ausmaß von Cyber Harassment ist in Deutschland leider kaum erforscht, es gibt wenige Studien, die sich aber fast ausschließlich auf Jugendliche[12] beziehen. Daher muss weitgehend auf anglo-amerikanische Erfahrungen sowie einige (nicht-repräsentative) Gespräche mit Betroffenen in Deutschland zurückgegriffen werden.

Cyber Harassment hat die Auswirkungen, die schwerwiegendes Mobbing hat: erhebliche seelische und psychische Beschwerden, psychosomatische Erkrankungen (Migräne, Übelkeit und Erbrechen, Hautkrankheiten etc.), Angstzustände, Depressionen, Suizidgedanken.[13] Viele Betroffene ziehen sich aus der digitalen Öffentlichkeit zurück, was mit Berufswechseln und Wechsel des sozialen Umfelds verbunden sein kann. Für Selbständige und freiberuflich Tätige meint Cyber Harassment notwendige Auszeiten und damit erhebliche Einkommenseinbußen. Die persönlichen, insbesondere gesundheitlichen, sowie sozialen und ökonomischen Kosten von Cyber Harassment sind erheblich.[14] Ob und welche Berufskrankheiten bei den Personen auftreten, die mit der notwendigen Löschung von Hasskommentaren beschäftigt sind, ist derzeit nicht erforscht.

1.3 Die sexistische und rassistische Dimension von Cyber Harassment

Studien aus dem anglo-amerikanischen Raum legen nahe, dass deutlich mehr Frauen als Männer von Cyber Harassment betroffen sind.[15] Es gibt eine deutsche Studie mit dem Ergebnis, dass in Chatrooms Männer die Mehrzahl der Opfer und Täter stellen,[16] zugleich aber Belege dafür, dass jedenfalls unter Jugendlichen überwiegend Mädchen und Frauen betroffen sind.[17] Insgesamt fehlt es in Deutschland weitgehend an verlässlichen Daten. Eine überschlägige Betrachtung der Kommentarfunktionen großer Tageszeitungen sowie einiger größerer Blogs legt nahe, dass eher Frauen als Männer betroffen sind, insbesondere wenn sie über Themen in irgendeinem Zusammenhang mit Geschlechterge-

11 Dazu *Citron* (Fn. 7); *Nayla Fawzi*, Cyber-Mobbing. Ursachen und Auswirkungen von Mobbing im Internet, 2009, 66 ff.; *Martha C. Nussbaum*, Objectification and Internet Misogyny, in: Saul Levmore/Martha C. Nussbaum (eds.), The Offensive Internet, 2010, 68 (80).

12 Dazu *Fawzi* (Fn. 11), die auch darauf hinweist, dass eine offizielle Wahrnehmung des Problems in Deutschland erst durch betroffene Lehrer*innen angestoßen wurde.

13 Vermutlich muss immer wieder betont werden, dass Cyber Harassment reale Auswirkungen hat, dass digitaler Hass nicht virtuell bleibt (oder jemals war), lesenswert dazu *Nicola Henry/Anastasia Powell*, Embodied Harms: Gender, Shame, and Technology-Facilitated Sexual Violence, Violence Against Women Vol. 21 (2015), 758 (767 ff.); *Ioanna Tourkochoriti*, Should Hate Speech be Protected? Group Defamation, Party Bans, Holocaust Denial and the Divide Between (France) Europe and the United States, Columbia Human Rights Law Review Vol. 45 (2014), 552 (595 ff.).

14 *Anika Reum*, Cybermobbing. Zur strafrechtlichen Relevanz der Schikane in den neuen Medien, 2014, 72 ff.

15 Siehe *Henry/Powell*, (Fn. 13), 759, m.w.N. inklusive einer deutschen Studie.

16 *Catarina Katzer/Detlef Fetchenhauer*, Cyberbullying: Aggression und sexuelle Viktimisierung in Chatrooms, in: Mario Gollwitzer et al. (Hrsg.), Gewaltprävention bei Kindern und Jugendlichen, 2007, 123-138.

17 *Fawzi* (Fn. 11), 44, m.w.N.

https://doi.org/10.5771/0023-4834-2016-3-385
Generiert durch IP '31.145.16.12', am 19.05.2025, 13:48:08.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

rechtigkeit schreiben oder sich zu „Männerthemen“ wie technischen Fragen oder Computerspielen äußern.[18]

Das Geschlecht der Betroffenen scheint allerdings irrelevant, wenn der Cyber Mob sich gegen Geflüchtete und deren Unterstützer*innen wendet oder breit seinen anti-muslimischen Rassismus auslebt. Dass von rassistischer Hassrede in wesentlichem Ausmaß auch Männer betroffen sind, bedeutet aber nicht, dass Geschlecht gar keine Rolle mehr spielen würde. Vielmehr kann rassistische Hassrede durchaus geschlechtsspezifisch differenziert sein: Männer werden mit Erhängen bedroht, Frauen mit Tod durch Vergewaltigung.[19] Zugleich verschränken sich die Diskurse, wenn rassistische Hetze plötzlich auf die Frauenrechte (primär der „eigenen“ Frauen) abstellt, die von „fremden“ Männern bedroht werden. Besonderer Hass trifft daher auch weibliche Angehörige religiöser Minderheiten oder nicht biodeutscher Herkunft, die sich weigern, die erwartete Haltung des unterdrückten Opfers einzunehmen, und alle Personen, die darauf hinweisen, dass sie seit Jahrzehnten mit Sexismus *Made in Germany* leben müssen.

Die Erhebung detaillierterer Daten über Ausprägungen und Betroffene wäre wünschenswert, setzt jedoch ein entsprechendes Erkenntnisinteresse voraus. Sehr interessant ist die jüngste Untersuchung des Guardian, der 1,4 Millionen Kommentare ausgewertet hat, die zwischen 2006 und 2016 auf seiner Website gepostet werden sollten, aber von der Online-Redaktion als verletzende Kommentare gesperrt wurden (insgesamt wurden 70 Mio Kommentare gepostet, also 2% gesperrt).[20] Von den zehn Personen, an welche die meisten dieser gesperrten Kommentare gerichtet waren, sind acht weiblich und zwei Männer of Colour. Zwei der Frauen und einer der Männer sind homosexuell; eine der Frauen ist Muslima und eine ist Jüdin.[21] Die zehn am wenigsten von Hasskommentaren betroffenen Personen sind weiße Männer. Umso männerdominierter ein Themenbereich ohnehin ist (Sport,[22] Technik), umso mehr verletzende Kommentare wurden an weibliche Autorinnen gerichtet.

Die Ergebnisse der Untersuchung des Guardian sind nicht nur ein Beleg für das Ausmaß des Problems Hassrede im Netz, sondern auch ein Beispiel für dessen Wahrnehmung und konsequente Unterbindung – wie die Sperrung von 1,4 Millionen Kommentaren über zehn Jahre zeigt. Im deutschsprachigen Raum werden gerade sexistische und rassistische Kommentare oft als „nicht nett, aber unproblematisch“ eingeordnet, wenn es um ein „kontroverses Thema“ geht oder „besorgte Bürger“ sprechen. Diese Verharmlosung ist nicht auf Cyber Harassment beschränkt, sondern hat sich in der Sexismus-Debatte genauso geäußert wie in allen Diskussionen um sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, aber auch um Rassismus und Kulturalismus in der Mitte der Gesellschaft. Wird ein

18 Vgl. auch die lesenswerte Analyse zu antifeministischen Interventionen in den Online-Foren überregionaler Tageszeitungen von *Hinrich Rosenbrock*, Die antifeministische Männerrechtsbewegung. Denkweisen, Netzwerke und Online-Mobilisierung, hrsg. Heinrich-Böll-Stiftung, 2012, 134 ff.

19 Siehe statt vieler *Corinna Milborn*, Falter 24/2016, 25. In solchen Szenen besonders verbreitet ist der Wunsch, die politische Gegnerin möge von Flüchtlingen vergewaltigt werden, bis sie stirbt; für die Detailliertheit beim Ausmalen dieses Wunsches gibt es offensichtlich keine Grenze.

20 Nachzulesen unter https://www.theguardian.com/technology/2016/apr/12/the-dark-side-of-guardian-comments.

21 Dies ist ein ausgesprochen praktisches Beispiel für intersektionelle Diskriminierung, auf das die Autorin gern verzichtet hätte.

22 Nachdem die Sportreporterin *Claudia Neumann* zwei Spiele der Männerfußball-EM kommentierte, wurden soziale Netzwerke mit einer Flut hasserfüllter Beschimpfungen gefüllt, die alle Facetten sexistischen Cyber Harassments enthielten.

https://doi.org/10.5771/0023-4834-2016-3-385
Generiert durch IP '31.145.16.12', am 19.05.2025, 13:48:08.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

bestimmtes Level an rassistischen und sexistischen Äußerungen in öffentlichen Debatten als normal toleriert, bietet dies auch einen fruchtbaren Boden für Cyber Harassment.

Warum Cyber Harassment sich auf Angehörige diskriminierter Gruppen besonders auswirkt, sei am Beispiel sexistischer Hassrede[23] kurz erläutert: Die weibliche Sozialisation hat in den letzten Jahren zwar nicht nur rhetorische Modernisierungen, aber auch keine tiefgreifenden Änderungen erfahren. Noch immer werden Mädchen und junge Frauen eher darauf trainiert, anderen zu gefallen und für fremde Aggression Verantwortung zu übernehmen. Das schwächt ihre Position gegenüber Angreifern. Überdies knüpft Cyber Harassment an geschlechtliche Hierarchisierungen an und verstärkt diese. Frauen werden aus Debatten ausgeschlossen, indem ihnen Emotionalität oder Hysterie vorgeworfen wird. Die Verwendung von sexualisierten, auf Frauen bezogenen Schimpfwörtern ist endlos. Revenge Porn betrifft fast ausschließlich Frauen, weil Sexualisierung Frauen beschädigt und beschämt,[24] was für Männer nicht in gleicher Weise gilt (die bestätigende Ausnahme sind sexualisierte Angriffe auf Männer, die für homosexuell gehalten werden). Auch Vergewaltigungsdrohungen sind nicht zufällig eine der wesentlichen Waffen gegen missliebige Meinungen von Frauen im Netz.

1.4 Persönlichkeitsrechtsverletzung, Diskriminierung, Teilhabeverhinderung?

Wie können diese spezifischen Beeinträchtigungen nun rechtlich gefasst werden? Verfassungs- und medienrechtlich geht es um Verletzungen von Persönlichkeitsrechten. Das in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verankerte allgemeine Persönlichkeitsrecht hat verschiedene Facetten.[25] Es umfasst den Schutz der Vertraulichkeit im privaten Raum, die informationelle Selbstbestimmung und Entscheidung über die Selbstdarstellung und den Schutz der persönlichen Ehre als sozialen Achtungsanspruch.[26] Alle diese Dimensionen können durch Cyber Harassment beeinträchtigt werden. Die Veröffentlichung privater Daten verletzt die informationelle Selbstbestimmung, Revenge Porn betrifft die Intimsphäre, und Beleidigungen und Verleumdungen negieren den sozialen Achtungsanspruch. Und doch: Eine Fokussierung auf Persönlichkeitsrechte, wie sie in der gesamten medienrechtlichen Debatte zu beobachten ist, erfasst die Problematik letztlich nicht.

Teilweise ergibt sich aus der Handlung bzw. der Art der Meinungsäußerung oder aus ihrem Anlass oder Kontext, dass es um die Verdrängung, Reputationsschädigung, Einschüchterung, das Mundtotmachen[27] von Frauen und LGBTI*-Personen geht. Teilweise äußern Mitglieder eines Cyber Mobs ganz offen das Ziel, weibliche oder feministische oder nicht biodeutsche Stimmen aus bestimmten Diskursen zu eliminieren und von be-

23 Eine überaus lesenswerte Entlarvung sexistischer Hasskommentare präsentiert *Margarete Stokowski* in ihrem offenen Brief an einen unbekannten Hater, http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/hass-im-netz-brief-an-den-unbekannten-hater-a-1090934.html, 5.5.2016.

24 Zur profunden Vergeschlechtlichung von Sexualitäten: *Elisabeth Greif*, 161 (168 ff.), *Elisabeth Holzleithner*, 31 (40 ff.), *Ulrike Lembke*, 3 (17ff.), *Berit Völzmann*, 311 (319 ff.), alle in: Ulrike Lembke (Hrsg.), Regulierungen des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat, 2016. Die Sexualisierung von Hassrede hat häufig auch den fatalen Effekt, dass Betroffene nicht darüber sprechen.

25 Eine vergleichbare Ausgestaltung zeigt der Schutz des Privatlebens in Art. 8 EMRK und Art. 7 GRC.

26 Dazu *Glaser* (Fn. 5), 1432 f.

27 Instruktiv: *Val McDermid*, Splinter the Silence, 2015.

https://doi.org/10.5771/0023-4834-2016-3-385
Generiert durch IP '31.145.16.12', am 19.05.2025, 13:48:08.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

stimmten Medienzugängen fernzuhalten. Teilweise geht es um die Herstellung eines gesellschaftlichen Klimas, in dem dann Flüchtlingsheime brennen und die Menge applaudiert. Letzteres ist auf Grund der gewollten Verantwortungsdiffusion (*dog whistle politics*) ein besonderes Problem. Doch auch personenbezogenes Cyber Harassment wirkt auf mehreren Ebenen. In den hier betrachteten Fällen handelt es sich um sexistische und/oder rassistische Angriffe, die durch Persönlichkeitsrechtsverletzungen mittels moderner Informations- und Kommunikationstechnologien bezwecken oder bewirken, dass die Betroffenen Reputationsschäden, ökonomische Einbußen, Intimitätsverletzungen oder sonstige Rechtsgutsschäden erleiden sowie ihr Zugang zur Ressource Internet und ihre Teilhabe an der politischen Willensbildung[28] nicht unerheblich beeinträchtigt wird.[29]

Feministische Jurist*innen haben bereits vor Jahrzehnten dargelegt, dass (sexuelle) Belästigung nicht einfach auf schlechte Kinderstube weist, sondern eine Diskriminierung darstellt, die rechtlich zu unterbinden ist.[30] Es war ein mühsamer Prozess, bis auch in Deutschland Recht gegen Diskriminierung durch sexuelle Belästigung existierte,[31] und es brauchte noch längeren Atem, bis die entsprechenden gesetzlichen Regelungen tatsächlich Wirksamkeit zeigten.[32] Effektiver Rechtsdurchsetzung gegen diskriminierende Belästigung stand vor allem die Verschuldens- und Vorsatzorientierung, die sich in einer starken Täterfixierung äußerte, entgegen. Modernes Antidiskriminierungsrecht ist auf Vorsatz oder Verschulden nicht angewiesen, und es interessiert sich nicht für moralische Qualitäten. Im Mittelpunkt stehen die Betroffenen und die Frage, ob die Belästigung für sie eine nicht unerhebliche Diskriminierung verursacht („bewirkt") hat, und damit die Nachteile und Folgen für diskriminierte Personen und die individuelle wie gesellschaftliche Verantwortung für die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen.[33]

Natürlich kann Antidiskriminierungsrecht aber auch Vorsatz erfassen, beispielsweise durch verschärfte Sanktionen. Vergewaltigungsandrohungen geschehen nicht versehent-

28 Ausführlich zur Situation britischer Politikerinnen: https://www.theguardian.com/technology/2016/jun/18/vile-online-abuse-against-women-mps-needs-to-be-challenged-now. Sehr ähnliche Erfahrungen werden von österreichischen Journalistinnen berichtet: *Corinna Milborn*, *Ingrid Thurnher*, *Barbara Kaufmann* und *Hanna Herbst*, Falter Nr. 24/2016, 24-27.

29 Dazu auch *Shlomit Yanisky-Ravid/Amy Mittelman*, Gender Biases in Cyberspace: A Two-Stage Model, the New Arena of Wikipedia and Other Websites, Fordham Intell. Prop. Media & Ent. L.J. Vol. XXVI (2016), 381 (405 ff.).

30 Grundlegend *Susanne Baer*, Würde oder Gleichheit? Zur angemessenen grundrechtlichen Konzeption von Recht gegen Diskriminierung am Beispiel sexueller Belästigung am Arbeitsplatz in der BRD und den USA, 1995, anknüpfend an *Catharine A. MacKinnon*, Sexual Harassment of Working Women: A Case of Sex Discrimination, 1979.

31 Zu den Anfängen der rechtspolitischen Debatte in Deutschland *Sarah Jansen*, Inside Out, in: Sibylle Plogstedt/Kathleen Bode (Hrsg.), Übergriffe. Sexuelle Belästigung in Büros und Betrieben, 1984, 135 ff.; siehe ferner *Renate Sadrozinski* (Hrsg.), Grenzverletzungen. Sexuelle Belästigung im Arbeitsalltag, 1993; *Andrea Schneble/Michel Domsch*, Sexuelle Belästigung von Frauen am Arbeitsplatz, 1989.

32 Zum BeschSchG *Almut Pflüger, Susanne Baer* et al., Beschäftigtenschutzgesetz in der Praxis. Bericht, BMFSFJ 2002; zum AGG *Ulrike Lembke*, Sexuelle Belästigung: Recht und Rechtsprechung, APuZ 8/2014, 35-40. Zum US-amerikanischen und internationalen Diskurs *Catharine A. MacKinnon*, Directions in Sexual Harassment Law, Nova Law Review 31 (2007), 225-236.

33 Dazu *Doris Liebscher*, Erweiterte Horizonte: AGG und europäische Antidiskriminierungsrichtlinien, in: Lena Foljanty/Ulrike Lembke (Hrsg.), Feministische Rechtswissenschaft, 2. Aufl. 2012, § 5 Rn. 22.

https://doi.org/10.5771/0023-4834-2016-3-385
Generiert durch IP '31.145.16.12', am 19.05.2025, 13:48:08.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

lich. Sie sind geschlechtsspezifische Gewalt, die eine Menschenrechtsverletzung[34] darstellt und vom Staat mit allen geeigneten und erforderlichen Mitteln zu unterbinden ist, auch weil Freiheit von Gewalt die Basis ist für den Genuss aller anderen Grundrechte und Freiheiten.

Nicht zuletzt handelt es sich um ein Demokratieproblem, wenn Menschen auf Grund rassistischer oder geschlechtlicher Zuschreibungen oder wegen ihres Engagements gegen Diskriminierung gewaltsam aus dem öffentlichen Diskurs verdrängt werden. Die Position der Meinungsfreiheit und damit Demokratiedienlichkeit angesichts dessen exklusiv[35] auf Seiten derjenigen zu verorten, die Hassrede als politische Waffe nutzen,[36] ist eine grundlegende Fehleinschätzung, die vielleicht weitaus besser als die Eigenarten des Mediums erklärt, warum die Bekämpfung von Cyber Harassment sich so schwierig gestaltet.

2. Rechtliche Maßnahmen gegen Cyber Harassment

Welche Maßnahmen sieht das Recht vor, um Cyber Harassment zu unterbinden? Verschiedene Rechtsmaterien betreffen auch verschiedene Aspekte der Problematik, und es sind Unterschiede im Kampf gegen sexistische und rassistische Hassrede zu erkennen.

2.1 Die verfassungsrechtliche Ausgangslage

Hintergrund der rechtlichen Lösungsansätze ist zunächst der notwendige Ausgleich von Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten. Es ist wichtig, die „überschießende Tendenz" von Diskriminierung und Verhinderung demokratischer Teilhabe im Blick zu behalten, sie wird aber zunächst vom juristischen Diskurs nicht abgebildet.[37]

Traditionell gilt eine Vermutung zu Gunsten der freien Rede. Die Meinungsfreiheit ist „als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit" „eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt" und „schlechthin konstituierend für die freiheitlich-demokratische Grundordnung"[38]. Zensur in Form vorheriger staatlicher Inhaltskontrolle ist grundsätzlich verboten. Allerdings muss der Staat mit geeigneten Regelungen auf die Beeinträchtigung der Grundrechte Dritter durch die Ausübung der Kommunikationsfreiheiten reagieren. Hier geht es insbesondere um die Schutzpflichten des Staates in Bezug auf Persönlichkeitsrechte. Beide Grundrechte sind jeweils durch das andere begrenzt und im Wege einer umfassenden Güterabwägung in einen möglichst schonenden Ausgleich

34 Grundlegend *Sarah Elsuni*, Geschlechtsbezogene Gewalt und Menschenrechte, 2011.

35 Deutlich überzeugender OSCE Representative on Freedom of the Media *Dunja Mijatovic*, Communiqué on the growing safety threat to female journalists online, 2015.

36 Dazu *Amadeu Antonio Stiftung* (Fn. 3); *Judith Butler*, Haß spricht, 2006; *Rosenbrock* (Fn. 18); ferner *Milborn* (Fn. 19), 25: *„Wir müssen das Phänomen als das behandeln, was es ist: eine politische Kampfform in einem rechtlichen Graubereich. Dazu braucht es Unterstützung, Solidarität unter Kollegen und neue rechtliche Rahmen. Meinungsfreiheit ist ein hohes Gut. Sie einzuschränken, ist heikel. Aber wenn Frauen sich nicht mehr äußern können, ohne sexuelle Gewalt zu erfahren, müssen wir über neue Regeln sprechen."*

37 Vgl. dagegen den umfassenden antidiskriminierungsrechtlichen Ansatz zu Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung im Arbeitsleben, der durchgehend strukturelle Diskriminierung, Teilhabeverhinderung und Ressourcenverteilung reflektiert, in den Beiträgen in: *Catharine A. MacKinnon/Reva B. Siegel* (eds.), Directions in sexual harassment law, 2003.

38 BVerfG vom 15.1.1958 – 1 BvR 400/51, BVerfGE 7, 198 ff. (Lüth).

https://doi.org/10.5771/0023-4834-2016-3-385
Generiert durch IP '31.145.16.12', am 19.05.2025, 13:48:08.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

zu bringen, wobei zu beachten ist, ob ein Beitrag zur öffentlichen Willensbildung geleistet wird bzw. eine Frage von allgemeinem Interesse vorliegt und ob es um Personen des öffentlichen Lebens geht, die selbst die Öffentlichkeit gesucht haben. Zwar ist die Meinungsfreiheit schlechthin konstituierend für die demokratische Willensbildung, ein *genereller* Vorrang besteht jedoch nicht. Sie muss vielmehr zurücktreten, wenn ein Angriff auf die Menschenwürde, insbesondere Intimsphäre, Schmähkritik mit dem Ziel der Diffamierung, eine Formalbeleidigung oder die Verbreitung unwahrer Tatsachen vorliegt.[39] Diese verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen prägen das Gesetzesrecht.

2.2 Medienrechtliche Ansprüche gegen die Verletzer*innen

Gegen verletzende Äußerungen haben die Betroffenen medienrechtlich verschiedene Ansprüche auf Berichtigung, Widerruf, Unterlassung, Schadensersatz oder Gegendarstellung.

2.2.1 Ansprüche auf Unterlassung, Schadensersatz, Schmerzensgeld

Die meisten dieser Ansprüche beziehen sich auf (unwahre) Tatsachenbehauptungen, während Cyber Harassment sich sehr selten darauf beschränkt. Der medienrechtliche Unterlassungsanspruch bildet die verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen ab: Erfasst sind Persönlichkeitsrechtsverletzungen nicht nur durch unwahre Tatsachenbehauptungen, sondern auch durch Formalbeleidigungen, Schmähkritik und Eingriffe in die Intimsphäre.[40] Kann Verschulden nachgewiesen werden, besteht grundsätzlich auch ein Schadensersatzanspruch. Ist die Verletzung des Persönlichkeitsrechts schwerwiegend und nicht durch Unterlassung, Widerruf oder Gegendarstellung ausgleichbar,[41] folgt ein Schmerzensgeldanspruch[42] direkt aus Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art. 1 Abs. 1 GG, der auch präventiv abschreckend wirken soll.

Trotzdem existiert nur eine ganz geringe Zahl einschlägiger Gerichtsentscheidungen,[43] was auf Probleme bei der Rechtsverfolgung weist. Dazu gehören missverstandene Toleranz von Hassrede als schützenswerte Meinung, die Fokussierung auf den Wahrheitsgehalt von Äußerungen sowie das Verkennen des diskriminierenden Charakters von Cyber Harassment. Grundsätzlich kein wesentliches Hindernis ist die Nutzung eines Publikationsforums unter ausländischer Rechtsordnung, sofern diese europäisch ist (§ 32 ZPO, Art. 5 Nr. 3 EG-VO 44/2001).[44] Angesichts der raschen Verbreitung im Netz hat der BGH im Jahr 2015 eine Nachverfolgungspflicht des Schädigers bezüglich der Weiterver-

39 Exemplarisch BVerfG vom 14.9.2010 – 1 BvR 1842/08, 1 BvR 6/09, 1 BvR 2538/08, NJW 2011, 740-743.

40 Zu den Grenzen *Karl-Heinz Ladeur/Tobias Gostomzyk*, Der Schutz von Persönlichkeitsrechten gegen Meinungsäußerungen in Blogs, NJW 2012, 710 (711 f.).

41 Dazu LG Köln vom 16.9.2015 – 28 O 14/14. Die dort an den Tag gelegte Zurückhaltung ist in Bezug auf Suchmaschinendienste vielleicht nachvollziehbar, in Bezug auf Cyber Mobs dürften die Voraussetzungen regelmäßig unproblematisch vorliegen.

42 Dazu *Markus Ruttig*, Der Anspruch auf Geldentschädigung bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen, AfP 2016, 110-114.

43 Siehe *Ladeur/Gostomzyk* (Fn. 40), 710, 714.

44 Siehe BGH vom 25.10.2011 – VI ZR 93/10, Rn. 17; LG Köln vom 16.9.2015 – 28 O 14/14; EuGH vom 25.10.2011 – Rs. C-509/09.

https://doi.org/10.5771/0023-4834-2016-3-385
Generiert durch IP '31.145.16.12', am 19.05.2025, 13:48:08.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

breitung seiner unwahren Äußerungen durch Dritte statuiert,[45] was sich sehr entlastend für Betroffene auswirken kann.

2.2.2 Die haftungsrechtliche Erfassung des Mobs

Nicht abgebildet ist jedoch der Umstand, dass Einzeltäter eher die Ausnahme sind[46] (und meist im Kontext vorheriger Partnergewalt handeln) und die Rechtsverletzung oft erst durch die schiere Masse und dabei entstehende Radikalisierung von verletzenden Äußerungen erfolgt. Hier könnten die Regelungen zur gesamtschuldnerischen Haftung aus § 830, § 840 BGB weiterhelfen. Würde etwa bei Hasskommentaren eine bestimmte Schwelle überschritten, könnte dann jede Person, die sich weiterhin an diesem Cyber Mob beteiligt, unabhängig von der Verletzungstiefe ihres Einzelbeitrags in Haftung genommen werden. Wer den Mob durch Verlinkung unterstützt, wäre ohnehin mit einer mittelbaren Störerhaftung konfrontiert, wenn die Rechtswidrigkeit der Äußerungen auch für durchschnittliche Nutzer*innen erkennbar war.[47]

2.3 Exkurs: Herausforderung Anonymität im Netz

Das größte Hindernis für die Rechtsverfolgung ist die Anonymität im Netz. Immer wieder erklingt in Diskussionen um Hassrede und Kriminalität die Forderung nach deren vollständiger Aufhebung. Ungeachtet der Frage, ob dies technisch (und in einer globalisierten Welt auch rechtlich) möglich ist, ist bereits zu bezweifeln, dass das Ende der Anonymität im Netz überhaupt wünschenswert wäre. Zwar ist unbestritten, dass die digitale Anonymität nicht nur die Rechtsverfolgung erschwert, sondern vielfach auch einen Beitrag zur Enthemmung und Lösung von sozialen und rechtlichen Normen im Netz bildet.[48] Anonymität ist aber nicht die *Ursache* von Cyber Harassment. Und die Möglichkeit der anonymen bzw. pseudonymen Kommunikation im Netz ist konstitutiv für dessen Bedeutung.

Die Meinungsfreiheit schützt zunächst Meinungen, völlig unabhängig von ihrer inhaltlichen Qualität, und sie schützt auch vor mittelbaren staatlichen Eingriffen, die durch

45 BGH vom 28.7.2015 – VI ZR 340/14.

46 Einen entscheidenden Beitrag zur Prävention von Revenge Porn (eine Form von Cyber Harassment, die gewöhnlich mit einem Einzeltäter beginnt) leistet allerdings die Entscheidung des BGH vom 13.10.2015 – Az. VI ZR 271/14, zum Anspruch auf Löschung intimen Bildmaterials nach Beendigung der Beziehung.

47 Vgl. *Anne Lauber-Rönsberg*, Das Recht am eigenen Bild in sozialen Netzwerken, NJW 2016, 744 (746 f.), auch zur Frage, unter welchen (engen) Bedingungen die Verlinkung fremder Inhalte zur Zurechnung als eigene Inhalte führen kann. Mit anderem Ansatz BGH vom 18.6.2015 – I ZR 74/14.

48 Vgl. *Christoph Palzer*, Anmerkung, MMR 2014, 706 (706): *„Das Internet kennzeichnen mit seiner unbeschränkten und im Wesentlichen von den Insignien sozialen Erfolgs unabhängigen Teilhabe am öffentlichen Diskurs Eigenheiten, die die Grenzen tradierter Kommunikationsformen im Positiven sprengen. Die Anonymität des Netzes spielt hierfür eine ganz wesentliche Rolle. Ihre Kehrseite ist allerdings eine durch den Eindruck fehlender Verantwortung für die eigene Aussage befeuerte Absenkung sozialer Beißhemmungen.*"

https://doi.org/10.5771/0023-4834-2016-3-385
Generiert durch IP '31.145.16.12', am 19.05.2025, 13:48:08.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Abschreckung (*chilling effect*) wirken.[49] Menschen sollen nicht aus Angst vor negativen Konsequenzen auf die Ausübung dieser essentiellen grundrechtlichen Freiheit verzichten. Deshalb sind etwa die Videoüberwachung des öffentlichen Raumes und die individualisierbare Videoaufzeichnung von Versammlungen nur unter sehr engen Voraussetzungen erlaubt. Ferner profitieren Angehörige der Gruppen, die besonders von Cyber Harassment betroffen sind, andernorts wesentlich von der Anonymität im Netz.[50] Als Beispiel sei nur ein Jugendlicher genannt, der über seine gleichgeschlechtliche sexuelle Orientierung sprechen möchte, aber in einem diesbezüglich sehr ablehnenden familiären und sozialen Umfeld lebt. Für ihn ist es eine große Erleichterung, wenn er sich in Chatrooms oder Foren als einem wertschätzenden Umfeld auch anonym austauschen kann.

Ihren paradoxen Charakter gewinnt die Debatte daraus, dass staatliche Maßnahmen unterbleiben sollen, die von der Ausübung der Meinungsfreiheit abhalten, zu viel Unterlassen jedoch Mobs begünstigt, die Andere mindestens ebenso effektiv an ihrer Ausübung der Meinungsfreiheit und anderer Grundrechte hindern.[51] Das ist aber weder eine unlösbare Konstellation noch spezifisch für Cyber Harassment. „Die" Anonymität im Netz existiert ohnehin nicht, denn vielerorts ist (schon aus ökonomischen Gründen[52]) eine Registrierung erforderlich, Daten werden überwacht und gespeichert. Um Meinungsfreiheit im Netz zu ermöglichen, sind Provider*innen nach § 12 TMG verpflichtet, die anonyme Nutzung von Internetdiensten sicher zu stellen.[53] Eine Verpflichtung zur Herausgabe von Nutzerdaten besteht nur im Rahmen von Strafverfolgung,[54] gegenüber Privaten nur bei Urheberrechtsverletzungen.[55] Für sonstige Auskunftsansprüche von Privatpersonen fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage.[56] Daher ist die Herausgabe von

49 Dazu *Glaser* (Fn. 5), 1437; zudem muss der Staat vor Dritten wie global agierenden Internetdiensteanbietern schützen, dazu *Johannes Caspar*, Klarnamenpflicht versus Recht auf pseudonyme Nutzung, ZRP 2015, 233 (235 f.), der Cyber Mobs vorsichtshalber nicht erwähnt.

50 Zu den ganz unterschiedlichen Motiven pseudonymer Nutzung auch *Caspar* (Fn. 49), 235: Schutz von Privatsphäre und informationeller Selbstbestimmung, Ausübung der Meinungsfreiheit, Angst vor Diskriminierung etc.

51 Dazu auch *Ladeur/Gostomzyk* (Fn. 40), 714: Es gibt kein generelles öffentliches Interesse, den *chilling effect* durch Sanktionierung offensichtlich rechtswidriger Äußerungen zu vermeiden. Eher ratlos wirkt *Helsinki Foundation for Human Rights*, in: EGMR vom 16.6.2015 – Nr. 64569/09 (Delfi), para 95, wenn einerseits eine effektive Sanktionierung der Nutzer*innen erfolgen soll, die verleumderische Kommentare posten, andererseits die Anonymität im Netz als Wert betont wird. Bedauerlich unterkomplex *Leo Schapiro*, Anhaltende Rechtsunsicherheit für die Betreiber von Internetmeinungsportalen?, ZUM 2014, 201 (205).

52 *Caspar* (Fn. 49), 234 f.

53 Auch die DS-GVO sieht eine Pseudonymisierung personenbezogener Daten vor. Ob sich daraus Ansprüche gegen Betreiber*innen herleiten lassen, bleibt abzuwarten.

54 Zur staatlichen Pflicht zum Erlass einer entsprechenden Rechtsgrundlage siehe auch EGMR vom 2.3.2009 – Nr. 2872/02 (K.U.) (malicious misrepresentation of a minor).

55 BGH vom 19.4.2012 – Az. I ZB 80/11. Die Erweiterung des Auskunftsanspruches in § 14 Abs. 2 TMG zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum beruht auf unionsrechtlichen Vorgaben (RL 2004/48/EG). Sie wird in Deutschland, entgegen eher zurückhaltender Rechtsprechung des EuGH, auch rege genutzt, dazu *Josina Verheijden*, Rechtsverletzungen auf YouTube und Facebook, 2015, 197 ff.

56 BGH vom 1.7.2014 – VI ZR 345/13; anders noch die Vorinstanzen und OLG Dresden vom 8.2.2012 – 4 U 1850/11 (Anspruch aus §§ 242, 259, 260 BGB). Zur Diskussion statt vieler *Anne Lauber-Rönsberg*, Rechtsdurchsetzung bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, MMR 2014, 10 (13 f.); *Karl-Nikolaus Peifer*, Auskunftsansprüche bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen, NJW 2014, 3067 (3069); *Verheijden* (Fn. 55), 314.

https://doi.org/10.5771/0023-4834-2016-3-385
Generiert durch IP '31.145.16.12', am 19.05.2025, 13:48:08.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Nutzerdaten den Betreiber*innen auf Grund der datenschutzrechtlichen Regelung in § 12 Abs. 2 TMG rechtlich unmöglich. Dies hält der BGH für unproblematisch, denn das Interesse an der Individualisierung der Nutzer*innen trete hinter dem Schutz der Kommunikationsfreiheiten zurück, solange Betroffene unmittelbar gegen die Betreiber*innen eines Forums vorgehen können.[57]

2.4 Die Haftung von Provider*innen und Intermediären

Es ist aber keineswegs gesagt, dass Betroffene von Cyber Harassment gegen Provider*innen und sonstige Intermediäre erfolgreich rechtlich vorgehen können.

2.4.1 Haftungsprivilegien im nationalen und europäischen Recht

Durch Speicherung und Verbreitung tragen Provider*innen zur Persönlichkeitsrechtsverletzung bei und unterliegen daher grundsätzlich einer Störerhaftung, die entgegen verbreiteter Ansicht auch nicht subsidiär ist.[58] Allerdings gelten für sie spezielle medienrechtliche Haftungsprivilegien gemäß §§ 7-10 TMG. Sie sind nicht verpflichtet, von ihnen übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen allgemein zu überwachen. Sie müssen nur unverzüglich tätig werden, sobald sie durch substantiierte[59] Meldung Kenntnis von Rechtsverletzungen haben. Betroffene von Cyber Harassment müssen also selbst[60] das Netz durchsuchen, die verletzenden Äußerungen finden und Provider zur Löschung auffordern (sog. „notice and takedown"-Verfahren bzw. „notice and take action").

Der BGH hat ein ausgeklügeltes Verfahren entwickelt, wie Host-Provider*innen ab Kenntnis durch substantiierte Meldung reagieren müssen: Stellungnahme des mutmaßlichen Täters einholen, Rückfragen an die Betroffenen, ggf. weitere Belege, nochmal Stellungnahme, Entscheidung über die Löschung.[61] Bis dahin dürfte sich die Verletzung im gesamten Netz verbreitet haben. Insgesamt sind Ansprüche praktisch kaum durchsetzbar, weil Auskunftsansprüche bezüglich der Täter*innen ins Leere gehen, Ansprüche gegen den Host mit Wartezeiten verbunden sind, Unterlassungsansprüche nur für die Zukunft gelten und sich der Erstschaden mit der Wartezeit bis zur Löschung stetig vergrößert, während das Haftungsprivileg den Host davor bewahrt, für den Erstschaden Schadensersatz leisten zu müssen, was seine Anreize für eine rasche Löschung denkbar gering hält.[62]

Dass die Haftungsprivilegien nur für Strafrecht und Schadensersatzansprüche gelten würden, trifft die Rechtswirklichkeit nur begrenzt. Es wird, nicht nur deshalb, seit länge-

57 BGH vom 23.6.2009 – VI ZR 196/08.

58 BGH vom 27.3.2007 – VI ZR 101/06; OLG Dresden vom 1.4.2015- 4 U 1296/14.

59 Dazu OLG Dresden vom 1.4.2015 – 4 U 1296/14; anders für offensichtliche Rechtsverletzungen *Lauber-Rönsberg* (Fn. 47), 747.

60 EGMR vom 16.6.2015, Nr. 64569/09 (Delfi), para 158: „*The Court attaches weight to the consideration that the ability of a potential victim of hate speech to continously monitor the Internet is more limited than the ability of a large commercial Internet news portal to prevent or rapidly remove such comments.*"

61 BGH vom 25.10.2011 – VI ZR 93/10; ähnlich *Schapiro* (Fn. 51), 209.

62 *Andreas Fötschl*, Das Haftungsprivileg des Host-Providers auf dem Prüfstand, MR-Int 2015, 47 (48); zu Fehlanreizen durch die Haftungsprivilegierung auch *Palzer* (Fn. 48) 707 f.

https://doi.org/10.5771/0023-4834-2016-3-385
Generiert durch IP '31.145.16.12', am 19.05.2025, 13:48:08.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

rem diskutiert, ob es nicht Einschränkungen der Haftungsprivilegien geben sollte. Dies gilt vor allem, wenn Provider durch das Tolerieren rechtswidriger Äußerungen ihre Attraktivität und damit Werbeeinnahmen erhöhen[63] oder wie bestimmte amerikanische Websites mit Revenge Porn ein direktes Geschäft aus der Rechtsverletzung machen. Für Urheberrechtsverletzungen hat der BGH bereits entschieden, dass die Haftungsprivilegien relativiert sind, wenn das Geschäftsmodell des Providers diese fördert.[64]

2015 hat der EGMR in der Aufsehen erregenden *Delfi*-Entscheidung beschlossen, dass ein Verlag, der eine Online-Zeitschrift herausgibt und zu einzelnen Artikeln dort eine Kommentarfunktion für die Leser*innen eröffnet, unter bestimmten Umständen haften kann, und zwar nicht nur auf Löschung, sondern auch auf Schadensersatz.[65] Es ging um antisemitische Hassrede und Bedrohungen der körperlichen Unversehrtheit. Der EGMR hat festgestellt, dass diese Äußerungen nicht von der Meinungsfreiheit geschützt sind, sondern in einer demokratischen Gesellschaft untersagt werden dürfen. Zudem haben die Herausgeber einer Online-Zeitschrift mit Kommentarfunktion so viel Eigeninteresse und Kontrolle, dass sie sich nicht auf Haftungsprivilegien berufen können. Zwar könne keine präventive Überprüfung aller fremden Inhalte verlangt werden,[66] wohl aber eine allgemeine Überprüfungspflicht unabhängig von konkreten Meldungen durch Betroffene oder Dritte statuiert werden.

Diese Entscheidung wird scharf kritisiert[67] und vor allem betont, dass sie auf Deutschland nicht übertragbar sei, weil hier die Haftungsprivilegien aus §§ 7-10 TMG gelten. Und diese Regelungen wiederum könnten nicht geändert werden, weil sie nur eine Umsetzung von Unionsrecht[68] seien, nämlich der E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG. Ob das TMG die einzige oder auch nur korrekte Umsetzung[69] der Richtlinie ist, bleibe hier dahingestellt. Jedenfalls sagen die Erwägungsgründe der Richtlinie, dass die Haftungsprivilegien nur gelten, wenn die Speicherung oder Übermittlung fremder Informationen rein „passiv, automatisch und technisch" erfolgt und der Provider weder Kenntnis noch

63 Zum Zusammenhang von Kommentarzahl, Seitenbesuchen und Werbeeinnahmen auch EGMR vom 16.6.2015, Nr. 64569/09 (Delfi), para 144; anders *Schapiro* (Fn. 51), 205, wonach die auf Beliebtheit der Seite beruhenden Werbeeinnahmen in keinerlei Zusammenhang mit Rechtsverletzungen der Nutzer*innen stehen; überzeugender *Heiko Klatt*, Die Kerngleichheit als Grenze der Prüfungspflichten und der Haftung des Hostproviders, ZUM 2009, 265 (271 f.).

64 BGH vom 15.8.2013 – I ZR 80/12. Nicht unproblematisch ist allerdings die Begründung der Gefahrgeneigtheit von File-Hosting-Diensten auch mit der Anonymität der Nutzer*innen, vgl. dazu auch *Barbara Völzmann-Stickelbrock*, LMK 2013, 352737.

65 EGMR vom 16.6.2015, Nr. 64569/09 (Delfi).

66 EGMR vom 16.6.2015, Nr. 64569/09 (Delfi); OLG Dresden vom 1.4.2015 – 4 U 1296/14; vor allem Art. 15 Abs. 1 Richtlinie 200/31/EG.

67 Exemplarisch *Schapiro* (Fn. 51), 201-210, m.w.N.

68 Für Urheberrechtsverletzungen gilt nach dem europäischen Immaterialgüterrecht übrigens Anderes, hier müssen die Mitgliedstaaten einen Rechtsschutz für Betroffene gegen Provider*innen vorsehen. Es scheint ein Muster vieler Rechtsordnungen zu sein, dass der Schutz (geistigen) Eigentums dem (insbesondere geschlechtsspezifischen) Gewaltschutz noch allemal vorgeht.

69 Ausführlich zu den ganz unterschiedlichen nationalen Regelungen zur Providerhaftung *Fötschl* (Fn. 62), 47-53, mit vielen Nachweisen.

https://doi.org/10.5771/0023-4834-2016-3-385
Generiert durch IP '31.145.16.12', am 19.05.2025, 13:48:08.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Kontrolle hat.[70] In der Tat ist die Online-Zeitschrift mit Kommentarfunktion damit wohl nicht gemeint.

Insgesamt ist es vielleicht Zeit für eine kritische Evaluierung der Richtlinie 2000/31/EG.[71] Als sie damals erlassen wurde, war die Überlegung, dass Intermediäre nicht investieren und das Netz sich folglich nicht entwickeln wird, wenn sie Angst vor unbegrenzter Haftung haben müssen. Inzwischen jedoch bestimmen globale Konzerne die wesentlichen Spielregeln der Nutzung des Netzes und erwirtschaften enorme Gewinne, während sie bei jeder drohenden Einschränkung die Meinungsfreiheit bemühen. Die Vermutung liegt nahe, dass nur ernste Haftungsrisiken diese Global Player motivieren werden, effektive Maßnahmen gegen Cyber Mobs zu ergreifen. Damit notwendig verbundene Investitionen sind eben Gemeinkosten, wie wir sie beim Arbeitsschutz oder Umweltschutz auch kennen.

2.4.2 Suchmaschinendienste und das „Recht auf Vergessenwerden"

Aus anderer Richtung hat der EuGH 2014 eine sehr wichtige Entscheidung für Betroffene von Cyber Harassment getroffen, die gemeinhin als „Recht auf Vergessenwerden" bezeichnet wird.[72] Es geht um einen Anspruch gegen Suchmaschinendienste auf Löschung personenbezogener Daten aus Ergebnislisten.[73] Das hilft enorm gegen die Folgen von Cyber Harassment, wenn nicht noch Jahre später beim Googlen einer Person die ersten hundert Treffer schwer verleumderische Internet-Inhalte sind.[74] Der Anspruch ist nun grundsätzlich in Artikel 17 der europäischen Datenschutzgrundverordnung verankert. Dort gibt es aber viele Ausnahmen und gegenläufige Interessen wie die Meinungsfreiheit, so dass abzuwarten ist, wie sich das in der Praxis gestaltet. Ferner hilft dieser Anspruch nur gegen die Folgen und nur konkret Betroffenen, kann aber nicht verhindern, dass Provider*innen einem rassistischen Mob eine Plattform bieten, welcher zu gewaltsamen Übergriffen ermuntert.

70 Hervorgehoben auch durch EuGH vom 23.3.2010 – Rs. C- 236/08, 237/08, 238/08 (Google France and Google); fortgeführt in EuGH vom 12.7.2011 – Rs. C-324/09 (L'Oreal), vermutlich aus dem konkreten Sachverhalt wird allerdings die in dieser Allgemeinheit völlig dysfunktionale Schlussfolgerung gezogen, dass die neutrale Vermittlungsposition honoriert wird – wer nicht kontrolliert, wird belohnt, wer moderiert, bestraft – in Bezug auf Cyber Harassment ein denkbar unglückliches Ergebnis.

71 Siehe dazu das Fazit von *Fötschl* (Fn. 62), 53: „*Das Privileg führt zu einem Mangel an Flexibilität des Haftungsrechts, das auf grundrechtliche Abwägungen nicht mehr ausreichend reagieren kann. Auch der europäische Gesetzgeber denkt derzeit über eine restriktivere Ausgestaltung des Privilegs bzw. über die Einführung objektiver Sorgfaltspflichten für Hosts nach. Dies und die vermehrte Kritik am Privileg könnten zur Folge haben, dass die Gerichte der Mitgliedstaaten das Privileg restriktiver interpretieren. Das Privileg ist in seiner derzeitigen Form nicht mehr haltbar.*"

72 EuGH vom 13.5.2014 – Rs. C-131/12 (Google Spain).

73 Zur echten Störerhaftung von Suchmaschinendienstleister*innen ab Kenntnis von der Persönlichkeitsrechtsverletzung auch LG Köln vom 16.9.2015 – 28 O 14/14 - unter Bezug auf BGH vom 25.10.2011 – VI ZR 93/10 - und BGH vom 30.6.2009 – VI ZR 210/08; vgl. schon *Gerald Spindler*, Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte im Internet, GRUR-Beilage 2014, 101 (104 f.). Der EuGH vom 13.5.2014 – Rs. C-131/12 (Google Spain) hat den Löschungsanspruch unabhängig vom Schicksal der durch die Ergebnisliste verlinkten Informationen (Löschung oder auch nur Rechtswidrigkeit) anerkannt und lediglich ein überwiegendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit als entgegenstehend in Betracht gezogen.

74 Man denke nur an die Bedeutung von Internetrecherchen für Personalverantwortliche, dazu *Glaser* (Fn. 5), 1436.

https://doi.org/10.5771/0023-4834-2016-3-385
Generiert durch IP '31.145.16.12', am 19.05.2025, 13:48:08.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

2.5 Staatliche Beauftragte und behördliche Meldeverfahren?

Der Anspruch auf „Vergessenwerden" ist kein persönlichkeitsrechtlicher, sondern ein datenschutzrechtlicher. Das Datenschutzrecht ist deutlich robuster ausgestaltet und effektiver durchsetzbar als das Recht gegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen.[75] Es kennt vor allem Datenschutzbeauftragte, die etwa das Ungleichgewicht zwischen Konzern und Einzelperson relativieren können. Teilweise werden ähnliche Strukturen gegen Hassrede im Netz vorgeschlagen, bspw. ein Meldeverfahren über staatliche Beauftragte[76] und nicht zwischen wenig interessierten Provider*innen und Betroffenen. Interessanterweise gelten die Haftungsprivilegien nicht gegen behördliche Löschungsanordnungen. Allerdings brauchen behördliche Anordnungen eine gesetzliche Grundlage, befugte Stellen und entsprechende Ausstattung. Gerade wenn diese Befugnisse auch eigene Überprüfungsverfahren und eine Inpflichtnahme von Provider*innen vorsehen, wäre das eine wesentliche Entlastung der Betroffenen und ein effektives Mittel.

2.6 Strafrecht gegen Cyber Mobs

Dies gilt in noch höherem Maße für strafrechtliche Regelungen, die überdies ein klares Unwerturteil zeigen, welches als Ausgleich für den Verlust sozialer Kontrolle im Netz notwendig sein könnte.

2.6.1 Stalking, Beleidigung, Bedrohung, Körperverletzung?

Im Grundsatz käme eine Vielzahl von Delikten in Betracht, doch keines scheint zu greifen. Der besonders passende Stalking-Straftatbestand (§ 238 StGB) wird mit der Begründung abgelehnt, dass kein Kontakt zum Täter hergestellt wird oder werden soll und die besondere Dynamik eines Cyber Mobs nicht erfasst werden könne.[77] Die Anwendung wird sich daher wohl auf Gewalt durch (Ex)Partner mit den Möglichkeiten des Internets beschränken.[78] Körperverletzung, Nötigung oder Bedrohung werden kaum jemals als mögliche Delikte in Betracht gezogen, obwohl es sogar schon zu Suiziden auf Grund von Cyber Harassment gekommen ist. Fragen zu mittelbarer Kausalität oder zur Mittäterschaft ließen sich durchaus anders beantworten als dies von der herrschenden Meinung derzeit noch getan wird.[79] Allerdings zieht der strafrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz hier eine Grenze.

2.6.2 Das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung

Es bleibt damit bei den Beleidigungsdelikten, welche die eigentliche Verletzung durch Cyber Harassment nur sehr partiell abbilden und meist nur begrenzten Verfolgungswillen bei staatlichen Stellen hervorrufen. Dies ist schon im Gesetz angelegt, denn die Belei-

75 So auch *Peifer* (Fn. 56), 3069.
76 So *Verheijden* (Fn. 55), 325 ff.
77 *Kai Cornelius*, Plädoyer für einen Cybermobbing-Straftatbestand, ZRP 2014, 164 (166); anderer Ansicht *Reum* (Fn. 14), 95 ff.
78 Auch dann kommt wohl nur § 238 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 2, Nr. 4, ggf. Nr. 5 StGB in Betracht.
79 Ausführlich *Reum* (Fn. 14), 77 ff., 114 ff.

https://doi.org/10.5771/0023-4834-2016-3-385
Generiert durch IP '31.145.16.12', am 19.05.2025, 13:48:08.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

digungsdelikte wie auch Nachstellung,[80] Bedrohung, einfache Körperverletzung und Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen sind nach § 374 StPO als Privatklagedelikte ausgestaltet. Eine Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft und damit Entlastung der Betroffenen erfolgt nur bei öffentlichem Interesse, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis der verletzten Person hinaus gestört wurde, oder bei ausnahmsweiser Unzumutbarkeit der Privatklage wegen der persönlichen Täter-Opfer-Beziehung. Immerhin ist nach Nr. 86 RiStBV ein öffentliches Interesse grundsätzlich auch wegen *„der rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründe des Täters"*[81] anzunehmen, nur in der Praxis klappt das nicht so richtig gut.[82] Ob die seit 2015 erforderliche Berücksichtigung bei der Strafzumessung (§ 46 Abs. 2 Alt. 1 StGB) hier ein Umdenken bewirken wird, bleibt abzuwarten.

Überdies scheint jedenfalls sexistisches Cyber Harassment von staatlichen Stellen immer noch als nicht schwerwiegend und/oder Privatsache angesehen zu werden, etwas, das wir aus den Anfängen der Bekämpfung häuslicher Gewalt kennen.[83] Sicherlich gibt es ferner eine Angst vor technischer und rechtlicher Überforderung. Auch die Anonymität der Täter*innen trägt nicht zum Verfolgungswillen bei. Dabei stehen die Chancen oft gar nicht schlecht. Viele Nutzer*innen glauben nur, anonym im Netz unterwegs zu sein. Ihre Daten werden gespeichert, und Seitenbetreiber*innen sind für Zwecke der Strafverfolgung gemäß § 14 Abs. 2 TMG zur Herausgabe befugt. Problematisch wird es, wenn das Internetangebot außereuropäischem Recht unterliegt.

2.6.3 Strafbarkeit de lege ferenda

Angesichts der demokratiepraktischen Implikationen, der Förderung eines kriminalitätsfreundlichen Klimas in der Bevölkerung und der erheblichen Schäden für die konkret Betroffenen ist ein öffentliches Strafverfolgungsinteresse bei Cyber Harassment immer zu bejahen. Strafverfolgung ohne passende Straftatbestände ist allerdings schwierig. Es spricht daher, auch aus Gründen der Rechtssicherheit, viel für die Einführung eines neuen Straftatbestandes[84] des Cyber Mobbings. Dieser könnte konzeptionell einerseits an den Tatbestand der Nachstellung, andererseits der Beteiligung an einer Schlägerei[85] angelehnt werden, um die Reichweite der Verbreitung, die Dauerhaftigkeit der Verletzung

80 Sobald der entsprechende Entwurf des BMJV aus Mai 2016 Gesetz wird, wird die Nachstellung aus dem Katalog der Privatklagedelikte gestrichen. Noch wesentlicher ist, dass dann nicht mehr der Erfolg einer wesentlichen Beeinträchtigung eintreten muss (Umzug, Arbeitsplatzwechsel, Krankheit etc.), sondern die Eignung der Nachstellung hierzu genügt. Mit dem Streichen der Tatbegehung durch eine vergleichbare Handlung wird die Anwendung von § 238 StGB auf Cyber Harassment allerdings noch unwahrscheinlicher.

81 Vermutlich soll das die Umsetzung des Additional Protocol to the Convention on Cybercrime, concerning the criminalisation of acts of a racist and xenophobic nature committed through computer systems, ETS 189, sein. Zum Zusatzprotokoll wie zur Umsetzung ließe sich viel sagen, aber nicht so viel Gutes.

82 Dazu *Deutsches Institut für Menschenrechte*, Die Umsetzung ausgewählter OSZE-Verpflichtungen zu Menschenrechten und Demokratie in Deutschland. Unabhängiger Evaluierungsbericht, 31. Mai 2016, 24 ff., m.w.N.

83 Dazu auch *Citron* (Fn. 7); zum Versagen der Strafverfolgungsinstanzen im Fall *serotonic* siehe *Sascha Lobo*, http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/sascha-lobo-gegen-cyber-stalking-hilft-nur-gespuer-fuers-internet-a-881537.html.

84 Für die Einführung qualifizierter Beleidigungstatbestände als Offizialdelikte *Glaser* (Fn. 5), 1438.

85 *Cornelius* (Fn. 77), 167.

https://doi.org/10.5771/0023-4834-2016-3-385
Generiert durch IP '31.145.16.12', am 19.05.2025, 13:48:08.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

durch Verfügbarkeit und die spezifische Dynamik der Beteiligung, also Kausalität und Mittäterschaft eines Cyber Mobs, zu erfassen. In Österreich wird die Verletzung der Intimsphäre einer anderen Person im Internet inzwischen als Straftat verfolgt, was aber die Gefahr birgt, dass aus dem Politischen wieder das Private wird.

3. Ein antidiskriminierungsrechtlicher Ansatz

Die dargestellte Rechtslage beruht vor allem auf der Matrix eines Ausgleiches von demokratiefunktionaler Meinungsfreiheit und ggf. würdenahem Persönlichkeitsschutz. Das führt nicht nur zu Aporien und Ratlosigkeit, sondern auch zu teils wenig effektiven Regelungskonzepten. Daher soll im Folgenden eine antidiskriminierungsrechtliche Perspektive[86] eingenommen werden, um deren Potentiale auszuloten.

3.1 Antidiskriminierungsrecht am Arbeitsplatz als konzeptionelles Vorbild

Antidiskriminierungsrecht gegen Cyber Harassment könnte bereits bestehen.[87] Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) kennt Regelungen gegen Belästigung wegen des Geschlechts oder wegen rassistischer Zuschreibungen im Arbeitsleben. Ein Blick hierhin bietet sich auch aus tatsächlichen Gründen an. Viele Arbeitsplätze sind heute mit dem Internet verbunden in der Form, dass das Netz der Arbeitsort oder jedenfalls Teil des Arbeitsplatzes ist. Keinesfalls abschließend genannt seien Journalist*innen, Blogger*innen und alle Formen der digitalen Öffentlichkeitsarbeit für Unternehmen, Behörden, Verbände und sonstige Stellen. Bei diesen Tätigkeiten kann digitaler Hassrede kaum ausgewichen werden.[88] Vor allem aber bietet das einschlägige Arbeitsrecht auch interessante antidiskriminierungsrechtliche Konzepte.

3.1.1 Schutz gegen Belästigung auf Grund des Geschlechts oder rassistischer Zuschreibungen

Die europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien und damit auch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz bieten Schutz gegen sexuelle Belästigung, aber auch Belästigung auf Grund des Geschlechts oder rassistischer Zuschreibungen (§ 3 Abs. 3 AGG). Eine solche Belästigung liegt vor, wenn rassistische oder sexistische unerwünschte Verhaltensweisen bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld[89] geschaffen wird. Arbeitgeber*innen sind

86 Die Ergänzung von Meinungsfreiheit und würdenahem Persönlichkeitsrecht um eine antidiskriminierungsrechtliche Perspektive wird sehr knapp und unter Rückgriff auf bestehende Rechtskonzepte erfolgen, kann also nicht dem von *Susanne Baer*, Dignity, Liberty, Equality: A Fundamental Rights Triangle of Constitutionalism, University of Toronto Law Journal 59 (2009), 417-468, formulierten Anspruch genügen, Freiheit, Gleichheit und Würde in ein nicht-hierarchisches Dreieck juristischer Argumentation zu bringen, vielmehr nur dessen Berechtigung unterstreichen.

87 Instruktiv *Mary Anne Franks*, Sexual Harassment 2.0, Maryland Law Review Vol. 71 (2012), 655 (681 ff.).

88 Im Gegenteil, siehe OSCE Representative *Mijatovic* (Fn. 35).

89 Dazu ausführlich BAG vom 24.9.2009 – 8 AZR 705/08. Zum Cyberspace als „feindseligem Umfeld" für Frauen detailliert *Yanisky-Ravid/Mittelman* (Fn. 29), 405 ff.

https://doi.org/10.5771/0023-4834-2016-3-385
Generiert durch IP '31.145.16.12', am 19.05.2025, 13:48:08.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

verpflichtet, die im Einzelfall verhältnismäßigen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Belästigungen durch Kolleg*innen oder Dritte[90] zu ergreifen (§ 12 AGG). Dies könnte durchaus zumindest einen effektiven Schutz für Angehörige besonders von Cyber Harassment betroffener Berufsgruppen bieten, wenn nicht so viele von ihnen selbständig oder freiberuflich tätig wären (und wenn nicht das AGG so defizitär angewendet würde). Freiberufliche Journalist*innen haben rechtlich wenig Handhabe, wenn die Herausgeber*innen einer Online-Zeitung eine Kommentarfunktion zu ihren Artikeln freischalten und dort der Cyber Mob tobt.

Ohnehin ist die Belästigung auf Grund des Geschlechts oder rassistischer Zuschreibungen ein im deutschen Diskurs nahezu unbekanntes Konzept.[91] Aber in Bezug auf rechtliche Maßnahmen gegen Cyber Harassment kann es sich als sehr inspirierend erweisen. Die Regelungen des AGG gründen auf der Überlegung, dass es mehr Formen von Diskriminierung gibt als die un/mittelbare Anknüpfung an Geschlecht, sexuelle Orientierung oder rassistische Zuschreibungen und dass auch erhebliche diskriminierende Belästigungen Angehörige betroffener Gruppen benachteiligen und von wesentlichen Ressourcen wie Erwerbsarbeit ausschließen können. Die Betroffenen werden aber nicht verpflichtet, selbst (zivilrechtlich) gegen jeden Belästiger vorzugehen.[92] Vielmehr sind Arbeitgeber*innen gemäß § 12 AGG verpflichtet, einen diskriminierungsfreien Arbeitsplatz zu schaffen. Sie haben die Kontrolle über den Arbeitsplatz als wesentliche und knappe Ressource, und sie haben wirtschaftliche Vorteile von der Arbeit, die unter bestimmten Bedingungen erbracht wird. Diese Überlegungen ließen sich auch auf Provider*innen und Intermediäre übertragen.[93]

Ferner werden dogmatische Abgrenzungsprobleme von auf Unterlassungsansprüche beschränkter Störerhaftung und deliktischer Schadensersatzhaftung durch die Integration von Verschuldenshaftung und rein erfolgsbezogener Verursachungshaftung relativiert, wenn auch das „Bewirken" einer Diskriminierung eine Schadensersatzpflicht begründen kann. Da Provider*innen aber meistens nicht dieselbe Kontrolle über Internetangebote haben wie Arbeitgeber*innen über den Arbeitsplatz, sollte eher auf bereits bestehende Konstruktionen einer Schadensersatzpflicht erst bei Verletzung von aus der Störerhaftung folgenden Rechtspflichten zurückgegriffen werden.[94] Es ist über eine antidiskriminierungsrechtliche Haftung von Verletzer*innen sowie Provider*innen und sonstigen In-

90 Für faktische und rechtliche Nichtanwendbarkeit *Monika Schlachter*, in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 16. Aufl. 2016, § 12 AGG Rn. 5; sehr verwirrender Verweis auf die Grenzen von § 19 AGG bei *Maximilian Fuchs*, in: Bamberger/Roth, BeckOK BGB, § 12 AGG Rn. 5 – der Arbeitgeber ist nicht benachteiligt und gegenüber Kund*innen aus § 19 AGG ohnehin nicht berechtigt, sondern verpflichtet –; deutlich überzeugender *Wolfgang Däubler*, in: Däubler/Bertzbach, AGG-Kommentar, 3. Aufl. 2013, § 12 Rn. 30; ferner *Marlene Schmidt*, in: Schiek, AGG-Kommentar, 2007, § 12 Rn. 14.

91 Zu Herausforderungen, Fallen und Mehrwert von *traveling concepts* gerade im Antidiskriminierungsrecht *Susanne Baer*, Traveling concepts: substantive equality on the road, Tulsa Law Review 46 (2010), 59-79.

92 Sie behalten aber das Recht dazu, wie es angesichts der nicht subsidiären Providerhaftung auch bei Cyber Harassment der Fall ist.

93 Grundlegend zu einer solchen Übertragung im amerikanischen Recht *Franks* (Fn. 87), 681 ff. Zur strukturellen und kollektiven Dimension eines antidiskriminierungsrechtlichen Zugriffs sowie zu dessen Folgenorientierung ausführlich die Beiträge in: *MacKinnon/Siegel* (Fn. 37).

94 Zu möglichen Modellen im europäischen Vergleich ausführlich *Fötschl* (Fn. 62), 47-53.

https://doi.org/10.5771/0023-4834-2016-3-385
Generiert durch IP '31.145.16.12', am 19.05.2025, 13:48:08.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

termediären nachzudenken, welche das Konzept der sexistischen und rassistischen Belästigung auch außerhalb des Arbeitskontextes[95] fruchtbar macht.

3.1.2 Community Manager*innen und Arbeitsgesundheitsschutz

Dies bringt natürlich (auch arbeitsrechtliche) Folgefragen mit sich, denn um der daraus resultierenden Verantwortung gerecht zu werden, müssen Betreiber*innen auf sog. Community Manager*innen zurückgreifen, welche die Kommentarspalten von Tageszeitungen, Blogs, sozialen Netzwerken etc. moderieren und Hasskommentare sperren. Bisher wissen wir sehr wenig über die Folgen dieser belastenden Arbeit; dass aber Beeinträchtigungen von Seele und Psyche bis hin zu psychosomatischen Auswirkungen nicht ausbleiben können, liegt auf der Hand. Hier müssen klare Modelle zum Arbeitsschutz entwickelt werden.[96] Auch die Qualifikation für diese Tätigkeiten ist nicht geklärt, derzeit werden sie überwiegend in sehr prekären Beschäftigungsverhältnissen ausgeübt.[97]

3.2 Selbstregulierung durch Verhaltenskodizes und Cyber Courts?

Statt über die Arbeitsbedingungen im Community Management oder Commercial Content Management zu sprechen, wird in Bezug auf Hassrede im Netz vielmehr auf Methoden der Selbstregulierung, Agreements, Richtlinien, Codes of Conduct etc. gesetzt. Elaborierte Modelle einer Schiedsgerichtsbarkeit durch Cyber Courts[98] haben derzeit wenig Umsetzungschancen, obwohl sie vielleicht der nächste Schritt sind. Am 31. Mai 2016 gab die Europäische Kommission bekannt, dass mit sozialen Netzwerken wie Facebook, Twitter und YouTube ein Verhaltenskodex vereinbart wurde, wonach Hinweisen auf Hasskommentare künftig europaweit innerhalb von 24 Stunden nachgegangen wird.[99] Diese Selbstverpflichtung erstreckt sich auf rassistische und rechtsextreme Kommentare,[100] Hasskommentare auf Grund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung oder der geschlechtlichen Identität sind nicht erfasst. Zudem bleiben die Zusagen hinter Vereinbarungen mit dem BMJV[101] zurück. Sie zeigen vor allem die Sorge der großen Player, effek-

95 Für einen vergleichbaren Ansatz im kanadischen Recht siehe *A. Wayne MacKay*, Law as an Ally or Enemy in the War on Cyberbullying: Exploring the Contested Terrain of Privacy and Other Legal Concepts in the Age of Technology and Social Media, UNB Law Journal 66 (2015), 3 (29 ff.).

96 Beispielsweise in Bezug auf Ruhezeiten und Supervision, ferner muss über die Geeignetheit von Home Office Modellen gesprochen werden, da Community Manager*innen berichten, dass der Austausch mit Kolleg*innen für sie eine enorm wichtige Bewältigungsstrategie darstellt.

97 Dazu *Lars Wienand*, WAZ vom 4.5.2016, http://www.derwesten.de/wirtschaft/digital/digitale-muellabfuhr-wie-dienstleister-das-netz-saeubern-id11796493.html.

98 Grundlegend *Ladeur/Gostomzyk* (Fn. 40), 715. Skeptisch gegenüber solchen „Privatisierungslösungen" *Glaser* (Fn. 5), 1437 f. Wenn Schiedsgerichte oder Mediationsverfahren mit einer besseren Verständigung der einander bekannten Parteien begründet werden – so *Verheijden* (Fn. 55), 137 ff. –, empfiehlt sich eine Ausnahmeklausel für Cyber Harassment.

99 See http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-1937_en.htm.

100 Zur Bedeutung von Selbstregulierung aber *Banks* (Fn. 2), 9 ff.

101 Kritisch zu deren Wirksamkeit aber schon *Markus Beckedahl*, Hate-Speech: „Besorgte Bürger" müssen sich weiter keine Sorgen machen, https://netzpolitik.org/2015/hate-speech-besorgte-buerger-muessen-sich-weiter-keine-sorgen-machen/, 15.12.2015.

https://doi.org/10.5771/0023-4834-2016-3-385
Generiert durch IP '31.145.16.12', am 19.05.2025, 13:48:08.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

tiven Haftungsregeln unterzogen zu werden, und das Bemühen, die Delfi-Rechtsprechung zu entschärfen.

3.3 Meinungsfreiheit, Demokratie, Antidiskriminierungsrecht

Es ist ausgesprochen unwahrscheinlich, dass Selbstregulierung ausreicht, um dem Problem des Cyber Harassment zu begegnen, denn die Anreize für die Provider*innen und Intermediäre sind gering, und die Mobs selbst werden eher ermutigt, wenn sie keinerlei Sanktionen über die (oft sehr verzögerte) Löschung ihrer Beiträge hinaus befürchten müssen. Einige Online-Ausgaben großer Tageszeitungen sperren inzwischen die Kommentarfunktion, wenn es in dem fraglichen Artikel um das Thema Flucht und Geflüchtete geht. Obwohl das auch für andere Themen (Gender Studies, Sexualstrafrecht) hin und wieder wünschenswert erscheinen könnte, ist eine funktionierende Moderation jederzeit vorzugswürdig. Dies setzt allerdings klare und möglichst prägnante Richtlinien voraus, die den Nutzer*innen kommuniziert und konsequent umgesetzt werden.[102] Zutreffend wird aber festgestellt, dass die Rüge oder gar der Ausschluss von Nutzer*innen, die Regeln brechen, nur zögerlich gehandhabt und als „Zensur" begriffen wird, die Selbstkontrolle also kaum funktioniert.[103] *Untätigkeit* gegen rassistisches oder sexistisches Cyber Harassment wäre aber viel zutreffender als „Zensur" zu werten.

3.3.1 Hassrede als Beitrag zur demokratischen Willensbildung?

Denn es gibt keinen Anspruch darauf, rassistische, sexistische oder misogyne Hetze auf den Seiten einer Tageszeitung, Universität, Stiftung etc. veröffentlichen zu dürfen.[104] Auch internationalrechtlich ist nicht umstritten, dass die Verbreitung von nationalistischem, rassistischem und religiösem Hass sowie die Aufstachelung zu Gewalt vom Schutz der Meinungsfreiheit ausgenommen sind.[105] Für die Verbreitung von Frauenhass und Vergewaltigungsdrohungen kann wohl nichts Anderes gelten. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Hassrede im Netz und den Angriffen auf Flüchtlinge und ihre Unterkünfte, auf Henriette Reker und Jo Cox lässt sich nicht belegen. Es besteht aber kein Zweifel, dass Hassrede im Netz Diskriminierung und Gewalt im nicht-virtuellen Raum fördert und damit besonders verletzlichen Personen ebenso wie einem demokratischen Gesellschaftsgefüge insgesamt schadet.[106]

Nicht geschützt ist es auch, diesem Hass ein Zuhause zu geben und daraus regelmäßig auch finanzielle Vorteile zu ziehen, direkt oder indirekt. Wenn als wünschenswert angesehen wird, dass die Möglichkeit der Anonymität im Netz bestehen bleibt, rückt not-

102 Siehe *Amadeu Antonio Stiftung* (Fn. 3), 22, 35.

103 Zutreffend *Peifer* (Fn. 56), 3067, der aber auch auf die Gefahren für die Freiheit des Internets hinweist, wenn Provider*innen allzu bereitwillig auf ersten Zuruf löschen (3068).

104 *David Ziegelmayer*, Vorsichtsmaßnahmen statt Vorab-Kontrollen: Zur Haftung für „Hass-Postings", K&R 2016, 228 (229).

105 EGMR vom 16.6.2015, Nr. 64569/09 (Delfi), para 136, 140; Special Rapporteur on the promotion and protection of the right to freedom of opinion and expression, Report, 20 April 2010, A/HRC/14/23, para 79 h).

106 Früh diskutiert von *Richard Delgado*, Words that Wound: A Tort Action for Racial Insults, Epithets, and Name-Calling, Harvard Civil Rights-Civil Liberties Law Review Vol. 17 (1982), 133-181; *Mari J. Matsuda*, Public Response to Racist Speech: Considering the Victim's Story, Michigan Law Review 87 (1989), 2320-2381.

https://doi.org/10.5771/0023-4834-2016-3-385
Generiert durch IP '31.145.16.12', am 19.05.2025, 13:48:08.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

wendig die Haftung der Intermediäre (Betreiber*innen, Access Provider, Suchmaschinendienste etc.) in den Vordergrund, die ohnehin nicht subsidiär ist.[107] Für eigene Inhalte können sich diese auf ihre Meinungsfreiheit berufen. Geht es aber um fremde Inhalte, die sie sich auch nicht zu eigen machen wollen, ist schon deutlich fraglicher, warum aus ihrer Sicht die Meinungsfreiheit eine Rolle spielen sollte und nicht schlicht auf ihre Berufsfreiheit bzw. den Gewerbebetrieb abgestellt wird. Allerdings könnten sie in einem interessanten demokratietheoretischen Schlenker darauf hinweisen, dass sie notwendige tatsächliche Voraussetzungen für die Meinungsfreiheit Dritter garantieren. Hier ließen sich die Grundsätze aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Versammlungen in privatisierten öffentlichen Räumen[108] übertragen oder insgesamt der Gedanke des Gewährleistungsstaates fruchtbar machen: Wenn Intermediäre quasi-staatliche Aufgaben übernehmen, unterliegen sie auch gewissen Bindungen, vor allem dem Grundsatz der Nicht-Diskriminierung. Dies meint primär, dass alle Nutzer*innen zunächst gleichen Zugang haben müssen. Es meint aber auch, dass gewisse Mindeststandards durchgesetzt werden, damit der gleiche Zugang nicht für einige Nutzer*innen durch aggressive Attacken anderer faktisch aufgehoben ist.

3.3.2 Der „gleiche Zugang" zu Öffentlichkeiten

Das gilt erst recht, wenn die betroffene Gruppe von Nutzer*innen durch ein gemeinsames Merkmal konstituiert wird, welches durch Antidiskriminierungsrecht aller Ebenen als nicht anknüpfungsfähig diskreditiert ist. Artikel 2 Abs. 1 d) der UN-Antirassismus-Konvention verpflichtet Staaten, jede durch Personen, Gruppen oder Organisationen ausgeübte rassistische Diskriminierung mit allen geeigneten Mitteln einschließlich der durch die Umstände erforderlichen Rechtsvorschriften zu verbieten und zu beendigen. Artikel 7 der UN-Frauenrechtskonvention verlangt die gleiche Teilhabe von Frauen am politischen und öffentlichen Leben und meint damit nicht den formal gleichen Zugang etwa durch Breitbandkabelanschluss für alle Haushalte (obwohl dies eine wichtige Voraussetzung ist), sondern einen diskriminierungsfreien Zugang in der gelebten Rechtswirklichkeit.[109] Effektiver Gewaltschutz auch im Netz ist eine Bedingung des gleichen Zugangs zu demokratischen Öffentlichkeiten für Angehörige besonders von Diskriminierung betroffener Gruppen.

3.3.3 Verantwortlichkeit von Intermediären und von staatlichen Stellen

Der Gesetzgeber hat einen gewissen Spielraum, wen er für diese Bedingung in Anspruch nehmen darf. Auch wenn er sich (nur) auf den Ausgleich von Meinungsfreiheit und Privatheit bezog, hat der EGMR zur Frage der konkreten Ausgestaltung einer verhältnismä-

107 EGMR vom 16.6.2015, Nr. 64569/09 (Delfi); von EGMR vom 2.2.2016, Nr. 22947/13 (Magyar Tartalomszolgaltatok Egyesülete) wird nochmals verdeutlicht, dass diese weitgehende Haftung nur für Hassrede und Aufstachelung zur Gewalt gilt.

108 BVerfG vom 20.7.2015 – 1 BvQ 25/15; ausführlich *Angelika Siehr*, Das Recht am öffentlichen Raum. Theorie des öffentlichen Raumes und rechtsdogmatische Probleme seiner Nutzung im Spiegel kommunikativer Freiheitsrechte, 2016.

109 Zu *transformative equality* als Garantie tatsächlichen Zugangs zu Teilhabe am politischen und öffentlichen sowie sozialen und kulturellen Leben siehe *Sarah Wittkopp*, Article 7 CEDAW, D.III., und *Beate Rudolf*, Article 13 CEDAW, C.IV.2., beide in: Marsha A. Freeman/Christine Chinkin/Beate Rudolf (eds.), The UN Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, Oxford 2012.

https://doi.org/10.5771/0023-4834-2016-3-385
Generiert durch IP '31.145.16.12', am 19.05.2025, 13:48:08.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

ßigen Haftungsregelung wichtige Hinweise gegeben: Rechtmäßig ist die Haftung von Betreiber*innen jedenfalls bei kommerziellem Interesse an Kommentaren sowie der Kontrolle über das Portal, die Autor*innen und die nachträgliche Änderung von Kommentaren, ferner Unmöglichkeit des Vorgehens gegen die Nutzer*innen selbst, unzureichenden Kontrollmaßnahmen, welche aus längerer Verweildauer verletzender Kommentare gefolgert werden, und gemäßigter Höhe des Schadensersatzes.[110] Es ist wohl auch Zeit, die Haftungsprivilegien der E-Commerce-Richtlinie vor dem Hintergrund eines wenig differenzierten Marktes, aber disparater Umsetzung in nationalen Rechtsordnungen zu reflektieren. Vielleicht kann das auch die großen Player ermuntern, mit noch besserem Beispiel voranzugehen.

Hassrede, die auf Ausschluss aus der digitalen Öffentlichkeit hinwirkt, muss spätestens dann auch strafrechtlich erfasst werden, wenn sie sich des Gewaltaufrufs oder expliziter Gewaltphantasien bedient. Hier braucht es wohl einen neuen Tatbestand, um das Phänomen des Cyber Mobs zu erfassen. Staatliche Stellen sollten sich engagiert zeigen, Cyber Harassment zu verfolgen und damit die Bedingungen demokratischer Teilhabe gegen sexistische und rassistische Diskriminierung zu garantieren. Dies gilt auch für die Entscheidung über medienrechtliche Ansprüche gegen Verletzer*innen. Die Einrichtung einer Ombudsstelle mit der entsprechenden Ermächtigung und Ausstattung bietet sich an, aber auch bereits bestehende zivilgesellschaftliche Strukturen sollten unterstützt werden. Präventiv ist Öffentlichkeitsarbeit über Kommunikation im Netz und die Folgen von Cyber Harassment sowie insgesamt die Entwicklung von Medienkompetenz, beginnend in Schulen, von besonderer Bedeutung.

3.3.4 Antidiskriminierungsrecht als multiperspektivischer Ansatz

Ein effektiver Ansatz gegen Cyber Harassment scheitert derzeit noch an der Verharmlosung des Problems, auch wenn sich zumindest in Bezug auf rassistische Hassrede langsam ein öffentliches Bewusstsein entfaltet. Hinderlich ist ferner die scheinbare Aporie von Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten, die in keiner der beiden Richtungen aufgeht – mehr als fraglich ist schon, ob Cyber Harassment unter die Meinungsfreiheit fällt, und jedenfalls geht es bei den Betroffenen auch um Meinungsfreiheit und Teilhabe an der demokratischen Willensbildung. Ein rechtlicher Ansatz muss multiperspektivisch sein, wie dies auch erfolgreich zur Bekämpfung häuslicher Gewalt angegangen wurde: mit der Verzahnung von Regelungen im Straf-, Zivil- und Gefahrenabwehrrecht, durch Vernetzung, Bewusstseinsbildung und Leitbildwandel, unter Einsatz von Ressourcen (bspw. Beratungsangebote) und mit klarem politischen Willen. Dabei steht die Ermächtigung zu individuellen Rechtsschutzmöglichkeiten neben der Inanspruchnahme ökonomisch robuster Akteur*innen und entlastenden staatlichen Strukturen. Wie stets kann Recht nicht annähernd alle Probleme lösen.[111] Gesellschaftlich relevante Akteur*innen sind aufgerufen zu Positionierung und eigener Öffentlichkeitsarbeit, zur Unterstützung

110 EGMR vom 16.6.2015, Nr. 64569/09 (Delfi); zu Zumutbarkeitskriterien ausführlich *Klatt* (Fn. 63), 271 f.; *Lauber-Rönsberg* (Fn. 56), 12 m.w.N.

111 Auch zu nicht-rechtlichen Strategien und Maßnahmen *Amadeu Antonio Stiftung* (Fn. 3); *Bundesarbeitsgemeinschaft* (Fn. 3). Siehe auch *Franks* (Fn. 87), 701 f., am Beispiel Hollaback.

https://doi.org/10.5771/0023-4834-2016-3-385
Generiert durch IP '31.145.16.12', am 19.05.2025, 13:48:08.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

von Musterklagen[112] und Meldeverfahren, und wie wir alle zu eigenen nicht-diskriminierenden Aktivitäten im Netz, zur Verbreitung anderer Inhalte,[113] zu Gegenrede[114] und Gegenaktion.

Harmonisierung der Geldwäschestrafbarkeit in der Europäischen Union

Entwicklung europäischer Vorgaben zur Strafbarkeit wegen Geldwäsche unter Berücksichtigung mitgliedstaatlicher Geldwäschetatbestände

Von Dr. Ben Koslowski

2016, 464 S., brosch., 119,– €
ISBN 978-3-8487-2540-3
eISBN 978-3-8452-7154-5

(Studien zum Wirtschaftsstrafrecht – Neue Folge, Bd. 5)

nomos-shop.de/26608

Das Werk erläutert aktuelle Probleme bei der Verfolgung grenzüberschreitender Geldwäsche und diskutiert gesetzgeberische Lösungsmöglichkeiten auf EU-Ebene. Hierbei wird die Perspektive europäischer Gesetzgebungsorgane im Spannungsfeld von rechtsstaatlicher und effektiver Strafverfolgung eingenommen.

Nomos eLibrary Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter: www.nomos-elibrary.de

Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de
Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer

Nomos

112 Eine Verbandsklagebefugnis bietet sich nicht nur im Datenschutzrecht an, siehe zu letzterem *Carola Elbrecht/Michaela Schröder*, Verbandsklagebefugnis bei Datenschutzverstößen für Verbraucherverbände, K&R 2015, 361-366.

113 Grundlegend *Kübra Gümüşay*, Organisierte Liebe, https://re-publica.de/16/session/organisierte-liebe, 3.5.2016.

114 Zunehmend gibt es Initiativen und Anleitungen zur Gegenrede, die Organisation von Smart Mobs gegen Diskriminierung und künstlerische Verarbeitungen wie öffentliche Lesungen von Hasskommentaren. Zu einer Theorie sprachlicher Handlungsmacht insbesondere *Butler* (Fn. 36), deren Rechtsverständnis aber durchaus kritikwürdig ist, dazu *Susanne Baer*, Inexcitable Speech. Zum Rechtsverständnis postmoderner feministischer Positionen in Judith Butlers „Excitable Speech", in: Hornscheidt/Jähnert/Schlichter (Hrsg.), Kritische Differenzen – geteilte Perspektiven, 1998, 229-252.

https://doi.org/10.5771/0023-4834-2016-3-385
Generiert durch IP '31.145.16.12', am 19.05.2025, 13:48:08.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.